



Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit

Straßburg/Strasbourg, 16.IV.1964

Beilage 1: Nicht durch das Protokoll geändert *

Beilage 2 enthält folgende Fassung: Zusätzliche Leistungen

Amtliche Übersetzung Deutschlands

Teil II – Ärztliche Betreuung

- 1 Ärztliche Überwachung oder Behandlung nach Bedarf, Unterbringung, Pflege und die damit zusammenhängende Betreuung in Genesungsheimen, Kuranstalten und in Einrichtungen für die Verhütung von Tuberkulose; der Leistungsempfänger oder der für ihn Unterhaltspflichtige kann verpflichtet werden, bis zu einem Drittel der Betreuungskosten zu übernehmen.
- 2 Konservierende Zahnbehandlung für alle geschützten Personen; der Leistungsempfänger, mit Ausnahme von Kindern und werdenden Müttern, oder der für ihn Unterhaltspflichtige kann verpflichtet werden, bis zu 25 vom Hundert der Betreuungskosten zu übernehmen.
- 3 Zahnersatz; der Leistungsempfänger oder der für ihn Unterhaltspflichtige kann verpflichtet werden, die Kosten des Zahnersatzes bis zur Hälfte zu übernehmen.
- 4 Betreuung im Krankenhaus einschließlich der Unterbringung, Betreuung durch praktische Ärzte oder durch Fachärzte, Pflege und die damit zusammenhängende notwendige Betreuung ohne zeitliche Begrenzung.
- 5 Pflege zu Hause und Haushaltshilfe; der Leistungsempfänger oder der für ihn Unterhaltspflichtige kann verpflichtet werden, einen Teil der Betreuungskosten zu übernehmen, soweit dadurch keine zu hohe Belastung entsteht.
- 6 Brillen; der Leistungsempfänger oder der für ihn Unterhaltspflichtige kann verpflichtet werden, die Kosten der Brillen bis zur Hälfte zu übernehmen.
- 7 Hörgeräte; der Leistungsempfänger oder der für ihn Unterhaltspflichtige kann verpflichtet werden, die Kosten der Hörgeräte bis zur Hälfte zu übernehmen.
- 8 Körperersatzstücke und andere größere Ärztliche oder chirurgische Heil- und Hilfsmittel; der Leistungsempfänger oder der für ihn Unterhaltspflichtige kann verpflichtet werden, die Kosten der Heil- und Hilfsmittel bis zur Hälfte zu übernehmen.

(*) Siehe auch Addendum 1 überarbeitet 2008, verfügbar auf der [ILO's website](#).

- 9 Ist die Kostenbeteiligung des Leistungsempfängers oder des für ihn Unterhaltspflichtigen für jeden Fall der Betreuung oder jede Verordnung von Arzneien mit einem einheitlichen Betrag festgesetzt, so darf der Gesamtbetrag, der von allen geschützten Personen für jede der unter den Nummern 1, 2, 3, 5, 6, 7 oder 8 angeführten Leistungen aufgebracht wird, den vorgeschriebenen Hundertsatz der Gesamtkosten für diese Leistung innerhalb einer bestimmten Zeit nicht übersteigen.
- 10 Ärztliche Betreuung nach Artikel 10 der Ordnung in der Fassung dieses Protokolls ohne Wartezeit.

Teil III – Krankengeld

- 11 Krankengeld nach Artikel 16 der Ordnung ohne zeitliche Begrenzung.

Teil IV – Leistungen bei Arbeitslosigkeit

- 12 Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach Artikel 22 der Ordnung ohne zeitliche Begrenzung, wenn für die Ratifikation Artikel 21 Buchstabe a der Ordnung in der Fassung dieses Protokolls herangezogen wird.
- 13 Leistungen für Arbeitnehmer, die nach den gesetzlichen Regelbestimmungen keine Leistungen beanspruchen können oder die für den Regelfall festgelegte Leistungsdauer überschritten haben.

Teil V – Leistungen bei Alter

- 14 Leistungen bei Alter in Höhe von mindestens 50 vom Hundert der Leistung nach Artikel 28 der Ordnung in der Fassung dieses Protokolls:
 - a nach Artikel 29 Absatz 2 der Ordnung oder, wenn die Gewährung der Leistung nach Artikel 28 der Ordnung in der Fassung dieses Protokolls von einer Wohnzeit abhängt und sich das Mitglied nicht auf Artikel 29 Absatz 3 der Ordnung beruft, nach zehn Wohnjahren, und
 - b nach Artikel 29 Absatz 5 der Ordnung, vorbehaltlich der Bedingungen, die hinsichtlich der früheren Erwerbstätigkeit der geschützten Person vorgeschrieben sind.

Teil VI – Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

- 15 Berufliche Rehabilitation für die Opfer von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.
- 16 Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen an die Verwandten aufsteigender Linie eines geschützten Unterhaltspflichtigen, wenn dessen Tod die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, in Höhe von mindestens 20 vom Hundert des früheren Verdienstes des Unterhaltspflichtigen oder des Lohnes eines gewöhnlichen erwachsenen männlichen ungelerten Arbeiters nach Artikel 65 oder 66 der Ordnung, wobei die regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen den Betrag nicht übersteigen müssen, den der Unterhaltspflichtige für den Unterhalt der Verwandten aufsteigender Linie aufgewendet hat.
- 17 Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen an die Hinterbliebenen eines geschützten Unterhaltspflichtigen, wenn dessen Tod nicht die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, der Unterhaltspflichtige aber Rente auf Grund von Erwerbsunfähigkeit oder einer erheblichen Minderung der Erwerbsfähigkeit bezogen hat; die Zahlungen an Hinterbliebene sind nach den einschlägigen Bestimmungen der Ordnung in der Fassung dieses Protokolls zu berechnen.

Teil VIII – Leistungen bei Mutterschaft

- 18 Beihilfe bei Geburt oder eine regelmäßig wiederkehrende Zahlung für die Zeit, während der die Mutter das Kind stillt.
- 19 Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen nach den einschlägigen Bestimmungen der Ordnung in der Fassung dieses Protokolls für die Ehefrauen von Männern der geschützten Gruppen in Höhe von mindestens 50 vom Hundert der Leistung nach Artikel 50 der Ordnung.
- 20 Leistungen bei Mutterschaft ohne Wartezeit.

Teil IX – Leistungen bei Invalidität

- 21 Leistungen bei Invalidität in Höhe von mindestens 50 vom Hundert der Leistung nach Artikel 56 der Ordnung in der Fassung dieses Protokolls:
 - a im Falle des Artikels 57 Absatz 2 der Ordnung oder, wenn die Gewährung der Leistung nach Artikel 56 der Ordnung in der Fassung dieses Protokolls von einer Wohnzeit abhängt und sich das Mitglied nicht auf Artikel 57 Absatz 3 der Ordnung beruft, nach fünf Wohnjahren, und
 - b für eine geschützte Person, die nur wegen ihres vorgeschrittenen Alters bei Inkrafttreten der die Anwendung dieses Teiles in der Fassung des Protokolls ermöglichenden Bestimmungen die Voraussetzungen nach Artikel 57 Absatz 2 der Ordnung nicht erfüllt, vorbehaltlich der Bedingungen, die hinsichtlich der früheren Erwerbstätigkeit der geschützten Person vorgeschrieben sind.
- 22 Berufliche Wiedereingliederung für Invalide.

Teil X – Leistungen an Hinterbliebene

- 23 Leistungen an Hinterbliebene in Höhe von mindestens 50 vom Hundert der Leistung nach Artikel 62 der Ordnung in der Fassung dieses Protokolls:
 - a im Falle des Artikels 63 Absatz 2 der Ordnung oder, wenn die Gewährung der Leistung nach Artikel 62 der Ordnung in der Fassung dieses Protokolls von einer Wohnzeit abhängt und sich das Mitglied nicht auf Artikel 63 Absatz 3 der Ordnung beruft, nach fünf Wohnjahren; und
 - b für geschützte Personen, deren Unterhaltspflichtiger nur wegen seines vorgeschrittenen Alters bei Inkrafttreten der die Anwendung dieses Teiles in der Fassung dieses Protokolls ermöglichenden Bestimmungen die Voraussetzungen nach Artikel 63 Absatz 2 der Ordnung nicht erfüllt, vorbehaltlich der Bedingungen, die hinsichtlich der früheren Erwerbstätigkeit des Unterhaltspflichtigen vorgeschrieben sind.
- 24 Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen an den bedürftigen invaliden Witwer einer geschützten Unterhaltspflichtigen in Höhe von mindestens 20 vom Hundert des früheren Verdienstes der Unterhaltspflichtigen oder des Verdienste eines gewöhnlichen erwachsenen männlichen ungelernten Arbeiters nach Artikel 65 oder 66 der Ordnung.

Teile II, III, VI oder X

- 25 Sterbegeld für die geschützten erwerbstätigen Personen in Höhe:
- i des Dreißigfachen des früheren Tagesverdienstes der geschützten Person, der jeweils zur Berechnung des Krankengeldes, der Leistung bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit oder der Leistung an Hinterbliebene dient oder gedient hätte; die Gesamtleistung braucht jedoch das Dreißigfache des Tagesverdienstes eines gelernten männlichen Arbeiters nach Artikel 65 der Ordnung nicht zu übersteigen; oder
 - ii des Dreißigfachen des Tagesverdienstes des gewöhnlichen erwachsenen männlichen ungelerten Arbeiters nach Artikel 66 der Ordnung.

Teile II oder III

- 26 Sterbegeld für die geschützten Ehefrauen und Kinder oder für die Ehefrauen und Kinder der geschützten Personen in Höhe:
- i des Fünfzehnfachen des früheren Tagesverdienstes des geschützten Unterhaltspflichtigen, der jeweils zur Berechnung des Krankengeldes dient; die Gesamtleistung braucht jedoch das Fünfzehnfache des Tagesverdienstes eines männlichen gelernten Arbeiters nach Artikel 65 der Ordnung nicht zu übersteigen; oder
 - ii des Fünfzehnfachen des Tagesverdienstes des gewöhnlichen erwachsenen männlichen ungelerten Arbeiters nach Artikel 66 der Ordnung.